



Finanzplatz

Rumänien

Länderprofil Rumänien

Stand: August 2011

Währung: Leu

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2009	2010	2011e	2012f
Reales BIP, in % p.a.	-7,1	-1,3	1,5	2,7
Nominales BIP, in Mrd. EUR	117,5	122,0	131,3	140,9
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	10865	11001	11538	12047
Industrieproduktion, in % p.a.	-5,5	5,5	4,8	3,5
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-8,5	-6,4	-5,0	-4,0
Inflation und Beschäftigung				
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	6,3	7,6	5,3	5,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	435	449	467	498
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	5,6	6,1	6,1	4,3
Handels und Leistungsbilanz				
Güterexporte, in Mrd. EUR	29,1	37,3	45,4	50,9
Güterimporte, in Mrd. EUR	36,0	43,1	51,7	58,5
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-4,9	-5,2	-5,9	-7,2
Leistungsbilanz, in % des BIP	-4,2	-4,2	-4,5	-5,1
Auslandsverschuldung, in % des BIP	69,1	74,4	72,4	69,6
Wechselkurs und Zinsen				
Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	3,04	3,17	3,02	3,00
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	4,24	4,21	4,21	4,19
3m Geldmarktsatz ROBOR (Durchschnitt)	10,9	6,2	5,3	5,3
Länderrating				
S&P		BB+		
Moody's		Baa3		
Fitch		BBB-		

Finanzplatz Rumänien

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Steuern, Abgaben und Recht	10
4. Privatisierung	12
5. Schiedsgericht für Streitfälle	13
6. Förderungen	14
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	17
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank S.A.	22
9. Raiffeisen Bank S.A.	25
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank S.A. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	26

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Rumänien zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot oder Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Bank International AG

WKÖ: AWO-Länderreport Rumänien; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Rumänien, Eigentum und Forderungen in Rumänien.

Redaktionsschluss: September 2011

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Rumänien erholt sich langsam

Rumänien erlebte vor der weltweiten Wirtschaftskrise 2008 einen starken Aufschwung der Wirtschaft, der aber in den Jahren 2008 und 2009 wieder zunichte gemacht wurde. Die rumänische Wirtschaft stürzte in die Rezession. Die meisten anderen Länder in der mittel- und osteuropäischen Region erholten sich Ende 2009 oder spätestens Anfang 2010 von den negativen Auswirkungen der Krise, während sich die Situation in Rumänien nicht verbesserte. Auch 2010 musste in allen Quartalen im Jahresvergleich ein Abschwung hingenommen werden. Erst Anfang 2011 zeigte sich eine Erholung und in diesem Jahr wird auch in Rumänien mit einem BIP-Wachstum gerechnet. In den kommenden Jahren wird sich zwar eine Erholung bemerkbar machen, die BIP-Wachstumsraten dürften jedoch unter den Niveaus der Jahre 2000 bis 2008 bleiben. Gesunkene Auslandsinvestitionen, schwache Inlandsnachfrage und Kürzungen der Staatsausgaben können von verstärkten Exporten alleine nicht wettgemacht werden.

Die Nettoexporte tragen einen wichtigen Teil zur Erholung der momentan schlechten wirtschaftlichen Lage Rumäniens bei, sowie auch die Aufstockung des Aktienkapitals, und somit stieg das BIP im ersten Quartal 2011 um 1,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Der private Konsum ist gesunken, was als negative Auswirkung der kürzlich durchgeführten Lohnkürzungen zu sehen ist. Die industrielle Produktion verlangsamte sich im zweiten Quartal 2011, was auf eine verringerte Entwicklung der Wirtschaft in der Eurozone zurückzuführen ist. Dies war auch ausschlaggebend für ein schwächeres Wachstum von 1,4 % im Jahresvergleich im zweiten Quartal 2011. Aber die Aussichten auf eine gute Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich sind gut und könnten auch die Schwächen in anderen Bereichen wiedergutmachen. Die größte Herausforderung für eine sich gut entwickelnde zukünftige Wirtschaft besteht in den Fähigkeiten der rumänischen Regierung ihre öffentlichen Finanzen optimal zu verwalten. Bis jetzt kommt die Regierung gut mit dieser Herausforderung zurecht, aber da das Jahr 2012 ein Wahljahr ist sind Überraschungen sehr wahrscheinlich.

Die Zahl der Arbeitslosen sinkt weiterhin, wie auch in den letzten Jahren, welche aber ohnehin schon sehr niedrig ist. Kürzlich vorgenommene Maßnahmen der Regierung haben die Flexibilität des Arbeitsmarkts erhöht, ohne sich negativ auf ihn auszuwirken.

Rumänien hat seit 2009 vom Internationalen Währungsfond (IWF) rund EUR 12 Mrd. an Kreditmitteln erhalten, sowie auch EUR 3,65 Mrd. von der europäischen Kommission (EC). Aufgrund dieser finanziellen Mittel war es Rumänien möglich, den Fehlbetrag in der externen Finanzierung und das hohe Budgetdefizit zu finanzieren und damit die Auswirkungen der Rezession abzuschwächen.

Fiskalpolitisch betrachtet ist Rumänien auf dem Sparkurs. In den ersten sieben Monaten 2011 betrug das Defizit nur 2,1 % des von der Regierung geschätzten BIP, was bedeutet, dass die Haushaltsausführung auf dem besten Weg ist, das Defizitziel des laufenden Jahres von 4,4 % des BIP erreichen zu können. Aufgrund von Kürzungen der Löhne im öffentlichen Sektor im Jahr 2010 und der andauernden Reduzierung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst fielen die Lohnkosten. Insgesamt fielen auch die Reallöhne, was teilweise auf Einsparungen im öffentlichen Sektor als auch auf den Anstieg der Inflation zurückzuführen ist.

2. Gesellschaftsrecht

Handelsgesellschaften, die mit Sitz in Rumänien als rumänische juristische Person anzusehen sind, können in nachstehenden Rechtsformen gegründet werden:

A. Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft
Kommanditgesellschaft
Kommanditgesellschaft auf Aktien

B. Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aktiengesellschaft

Bei all diesen Gesellschaftsformen kann das Kapital teilweise oder zur Gänze ausländisch sein. Die Einlage des rumänischen Partners kann frei vereinbart werden. Neben diesen Gesellschaftsformen sind noch zu erwähnen: die Vertretung, die Zweigniederlassung (= Filiale) und der Beteiligungszusammenchluss.

Alle in Rumänien registrierten Handelsgesellschaften gelten als rumänische juristische Personen. Sie können (selbst mit 100 % ausländischem Kapital) Immobilien erwerben. Zu beachten ist, dass bei der Umwidmung von Agrarland in Bauland häufig sehr hohe Umwidmungsgebühren an den Staat zu zahlen sind. Bei einer Umwidmung ist in Folge einer Gesetzesänderung immer ein Wertgutachten von einem vom Landwirtschaftsministerium zugelassenen Gutachter zu erstellen.

Der ausländische Investor hat das Recht, seine Gesellschaftsanteile und -rechte an andere rumänische oder ausländische Investoren zu verkaufen. Ausländische und inländische Investoren sind vor dem rumänischen Gesetz gleichberechtigt.

2.1. Schritte einer Firmengründung

Bei einer Firmengründung sollten unbedingt ein Anwalt und ein Steuerberater beigezogen werden. Das Handelsregisteramt verfügt über so genannte Einheitsbüros (rumänisch: „Birou unic“), die für die Eintragung neuer Gesellschaften in das Handelsregister zuständig sind und für die Beschaffung aller erforderlichen Genehmigungen (feuerpolizeiliche Genehmigung, Gesundheitszeugnis, sanitär-veterinäres Zeugnis, Umweltschutz, Arbeitssicherheit) sorgen. Die Niederlassungen des Handelsregisteramtes landesweit sind unter www.onrc.ro abrufbar.

Der Antrag auf Eintragung einer Gesellschaft ist auf einem Standard-Formular zu vermerken. Diesem sind die üblichen Unterlagen (letzte Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz der Mutterfirma, Gesellschaftsvertrag und Statuten, Mietvertrag, Bonitätsauskunft der Hausbank sowie auch Bankbestätigung über eingezahltes Gesellschaftskapital, Beweismaterial über Sacheinlagen; bei natürlichen Personen: Lebenslauf und Leumundszeugnis) beizulegen. Das Einheitsbüro stellt ein Eintragungszertifikat aus. Die darin enthaltene Registrierungsnummer aus dem Handelsregister stellt gleichzeitig die Steuernummer der betreffenden Gesellschaft dar.

Die Richtkosten für die Eintragung ins Handelsregister und für sämtliche Genehmigungen sind mit ca. EUR 600 zu beziffern. Die Gebühren werden regelmäßig aktualisiert. Die Vertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, bei der Registrierung der Firma ihre Unterschriften beim Handelsregister zu hinterlegen, sofern sie in der Satzung als Geschäftsführer oder Gesellschaftsvertreter genannt sind.

2.2. Klein- und Mittelbetriebe

Ein Unternehmer, der entweder eine autorisierte physische Person oder eine juristische Person sein kann, hat die Möglichkeit, ein so genanntes Mikrounternehmen mit bis zu neun Angestellten, ein Kleinunternehmen mit zwischen zehn und 49 Angestellten oder einen Mittelbetrieb mit zwischen 50 und 249 Angestellten zu gründen. Jene Klein- und Mittelbetriebe, die einen jährlichen Umsatz von bis EUR 8 Mio. erreichen und deren Kapital ausschließlich privat ist, können die Begünstigungen in Anspruch nehmen. Ausnahme: Wenn der Gesellschafter eines Klein- oder Mittelbetriebes eine juristische Person ist, die am Betrieb mit über 25 % beteiligt ist und mehr als 250 Personen beschäftigt, wird dem betreffenden Klein- oder Mittelbetrieb keine Begünstigung gewährt.

Die Registrierung der neu gegründeten Klein- und Mittelbetriebe erfolgt beim Einheitsbüro des jeweiligen Handelsregisteramtes lediglich durch das Ausfüllen eines Formulars zur Eintragung in das Handelsregister. Alle weiteren Registrierungsoperationen fallen in die Zuständigkeit des Einheitsbüros. Zuständig für die Klein- und Mittelbetriebe ist das Ministerium für Klein- und Mittelbetriebe.

2.3. Mikrounternehmen

Mikrounternehmen sind jene Firmen, die Produkte herstellen, Dienstleistungen anbieten und/oder im Handel tätig sind, bis zu neun Angestellte haben, Einnahmen bis maximal EUR 100.000 pro Geschäftsjahr erzielen und völlig privat sind. Ausgenommen sind Banken, Versicherungsgesellschaften, Investitionsgesellschaften, Firmen, die Investitionen verwalten, bzw. Firmen, die ausschließlich Außenhandel betreiben. Es besteht ferner die Bedingung, dass weniger als die Hälfte des Umsatzes eines Mikrounternehmens aus Beratungs- oder Managementtätigkeit stammt.

Der Steuersatz für Mikrounternehmen beträgt 2,5 % berechnet von den Einnahmen, die in der Ein- und Ausgabenrechnung des Mikrounternehmens ausgewiesen werden. Dieser Umsatzsteuersatz wurde 2009 auf 3 % erhöht. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar.

2.4. Tochtergesellschaften (= Filialen)

Ausländische Firmen können in Rumänien Zweigniederlassungen betreiben. Diese müssen eine der in Rumänien zugelassenen Gesellschaftsformen annehmen und können in eigenem Namen Verträge abschließen. Die Muttergesellschaft ist der einzige Gesellschafter dieser Filiale und hält 100 % des Kapitals. Zwecks Gründung einer Zweigniederlassung muss der ausländische Investor eine Genehmigung beim Handelsregisteramt beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung sind ein Nachweis über die Registrierung der Muttergesellschaft, die Gründungsakte und statutarische Unterlagen (beglaubigte Kopien) sowie eine Bankauskunft über die Bonität der Mutterfirma beizuschließen. Nach Genehmigung des Gesuches erfolgt die Eintragung im Handelsregister. Die Zweigniederlassung verfügt über den Status einer inländischen, rumänischen juristischen Person.

2.5. Vertretungen/Repräsentanzen

Ausländische Firmen sind berechtigt, Vertretungsbüros in Rumänien zu eröffnen. Diese können nur im Namen der Muttergesellschaft, die sie vertreten, nicht aber im eigenen Namen Verträge schließen. Aufgrund der Attraktivität der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gründung von Repräsentanzen unüblich. Zur Gründung einer Vertretung ist ein Gesuch an das Departement für Außenhandel erforderlich, dem folgende Unterlagen beizuschließen sind: Handelsregistrauszug über die Mutterfirma, Bankauskunft über die Mutterfirma, ausgestellt von der Hausbank, Statut oder ein anderer Gründungsakt, aus dem die juristische Form und die Funktionsweise der Mutterfirma hervorgehen, notariell beglaubigte Vollmacht für den (die) Vertreter (alles im Original mit beglaubigter Übersetzung). Für die Genehmigungsausstellung wird der Gegenwert in Lei (zum Tageskurs) von USD 1.200 jährlich verrechnet. Anwaltskosten für die Errichtung einer Vertretung sind individuell zu vereinbaren. Sollte die Repräsentanz nicht genehmigt werden, werden 80 % der Genehmigungsgebühr rückvergütet. Ein Vertretungsbüro wird mit EUR 4.000 jährlich besteuert.

2.6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(S.R.L.)

Die Gründung einer S.R.L. kostet inklusive aller Gebühren und Anwalt, Notar und Mindestkapital ca. EUR 1.500 bis 2.500 und dauert derzeit rund vier bis sechs Wochen. In Bezug auf den Gesellschaftsvertrag und die Satzung besteht Vertragsfreiheit. Eine S.R.L. kann mit 1–50 Gesellschaftern gegründet werden. Da eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit auch nur einem Gesellschafter gegründet werden kann, hat sich diese Form besonders durchgesetzt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine physische oder juristische Person nur bei einer Firma alleiniger Gesellschafter sein darf und bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals haftet. Das Grundkapital beträgt mindestens RON 200 (ca. EUR 60); der Mindestbetrag eines Anteils ist RON 10. Die Geschäftsführer können alle zur Realisierung des Geschäftsgegenstandes notwendigen Handlungen – mit Ausnahme der in der Gründungsurkunde festgelegten Einschränkungen – vornehmen. Sie sind verpflichtet, an den Gesellschaftsversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrates bzw. ähnlicher Leitungsgremien teilzunehmen. Die Geschäftsführer, die das Recht haben, die Gesellschaft zu vertreten, können dieses Recht nur mit ausdrücklicher Genehmigung übertragen. Die Geschäftsführer sind gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haftbar für

- die Richtigkeit der von den Gesellschaftern getätigten Einzahlungen,
- das reale Vorhandensein der gezahlten Dividenden,
- das Anlegen und korrekte Führen der gesetzlich geforderten Bücher,
- die genaue Umsetzung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse,
- die gewissenhafte Erfüllung der durch das Gesetz und die Gründungsurkunde auferlegten Pflichten.

Gläubiger der Gesellschaft können im Konkursfall der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer eine Haftungsklage anstrengen.

Die neue Fassung des Gesetzes über die Handelsgesellschaften sieht auch eine persönliche Haftung der Gesellschafter vor.

2.7. Aktiengesellschaften

Die Anzahl der Aktionäre darf zwei nicht unterschreiten. Sie haften in Höhe des gezeichneten Kapitals. Das Grundkapital muss mindestens EUR 25.000 betragen.

Die Aktien können Namens- und/oder Inhaberaktien sein und müssen einen Mindestwert von RON 0,1 haben. Es können auch Vorzugsaktien mit Vorzugsdividende ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die ordentliche Hauptversammlung der AG muss spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Unter gewissen Umständen kann die Einberufung auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Aktionäre mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten. Die Dividenden sind an die Aktionäre innerhalb einer von der Hauptversammlung festgelegten Frist, jedoch nicht später als sechs Monate ab Genehmigung der Jahresbilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlen. Andernfalls macht sich die Gesellschaft schadenersatzpflichtig.

Die Aktiengesellschaft wird von einem oder mehreren, auf Zeit bestimmten Geschäftsführern geleitet. Die revidierte Fassung des Gesetzes legt fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder (Rumänisch: administratori) während der Mandatsausführung keinen Arbeitsvertrag mit der AG abschließen dürfen. Handelt es sich um mehrere Geschäftsführer, bilden sie den Vorstand. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder muss ständig eine ungerade sein. Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch die Hauptversammlung der Aktionäre. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für höchstens vier Jahre. Eine Neuerung besteht darin, dass in der Satzung der AG festgelegt werden kann, dass die Gesellschaft von einem Direktorat und einem Kontrollrat verwaltet wird. Das Direktorat kann aus einem oder mehreren Direktoren bestehen, wobei einer der Generaldirektor ist. Die Direktoren werden vom Kontrollrat (für maximal vier Jahre) benannt und abberufen. Die Abberufung kann auch von der Hauptversammlung vorgenommen werden, solange die Gründungsurkunde das zulässt. In der Gründungsurkunde wird ferner die Anzahl der Kontrollratsmitglieder (zwischen drei und elf Personen) bestimmt. Diese können jederzeit von der Hauptversammlung abberufen werden.

Die Aktiengesellschaft hat drei Prüfer und drei Stellvertreter. Die Mandatsdauer der Prüfer beträgt drei Jahre.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Rumänien ist seit der Einführung der Flat Tax von 16 % per 1. Januar 2005 auf alle Einkommen und Gewinne ein Steuerparadies. Der Hintergedanke ist, auf diese Weise den großen Anteil der Schattenwirtschaft in Rumänien (bis zu 30 % des BIP) zu reduzieren.

Jeder Steuerpflichtige benötigt eine Steuernummer. Dies gilt auch für ausländische Personen, die in Rumänien eine Tätigkeit entfalten und sich beim Finanzamt ihres Wohnsitzes innerhalb von 15 Tagen anmelden müssen. Ausländische Personen können einen Steuervertreter ernennen, der für das Einreichen der jährlichen Einkommensteuern sorgt. Das geschieht mittels eines Mandatvertrages oder einer Vollmacht, die beim Notariat beglaubigt werden muss. Der Vollmacht ist die Zustimmung des Steuervertreters beizulegen.

3.1. Unternehmensrelevante Steuern

Die Einkommen- und Gewinnsteuer ist für in- und ausländische Einkommen rumänischer juristischer Personen und Einkommen ausländischer, natürlicher und juristischer Personen in Rumänien zu entrichten. Der Steuersatz beträgt 16 %. Seit 1. Mai 2005 unterliegen sämtliche Kapitalgewinne aus der Übertragung von Immobilien oder von Anteilen an einer rumänischen, juristischen Person dem einheitlichen Steuersatz von 16 %. Die aus der Übertragung von Immobilien erzielten Einkommen natürlicher Personen werden ebenfalls mit 16 % besteuert. Für die Besteuerung von Dividenden gilt die in der EU praktizierte Regelung der Mutter-Tochter-Richtlinie. Somit unterliegen Dividenden von einer rumänischen juristischen Person an eine EU-Muttergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) nicht mehr der rumänischen Quellensteuer, sofern die empfangende Gesellschaft im EU-Ausland seit mehr als zwei Jahren mindestens 25 % (seit 2009: 10 %) der Geschäftsanteile oder Aktien an der rumänischen Gesellschaft hält. Unter den gleichen Bedingungen werden die von einem rumänischen Unternehmen an die rumänische Muttergesellschaft gezahlten Dividenden von der Dividendensteuer befreit.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 24 %, der verminderte (für Arzneimittel, Lieferung von Handbüchern usw.) 9 %.

Die Mitteilung der rumänischen UID-Nummer erfolgt entweder per Post mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail (die E-Mail-Adresse wird im Formular eingetragen).

Ein Ansuchen auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer kann auch direkt von der interessierten ausländischen Firma gestellt werden. Die Rückerstattung der Vorsteuer kann erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Für zahlreiche Produkte muss der Hersteller oder Importeur Verbrauchssteuern abführen. Die Verbrauchssteuern werden auf den Einstandspreis der Waren geschlagen. Die Verbrauchssteuer wird auf Alkoholika einschließlich Bier, Tabakwaren, Mineralöle, Kaffee, PKW, Konfektionen aus Pelz, Parfümerieprodukte, gewisse elektrische Geräte, Erdöl und Erdgas angewandt.

Firmen, die bei der Herstellung oder beim Import der o. a. Produkte Verbrauchssteuern zu entrichten haben,

müssen sich bei den Finanzämtern als Verbrauchsteuerzahler registrieren lassen. Nach der Einreichung einer Erklärung wird der betreffenden Firma innerhalb von 15 Tagen ein Sondercode zugeteilt. Bei Fahrzeugen ist die Berechnungsgrundlage der Grenzwert. Bei gebrauchten PKW darf der Grenzwert nicht unter dem vom Finanzministerium festgelegten Richtwert in Euro liegen. Diese Grenzwerte unterliegen laufenden Anpassungen.

Natürliche ausländische Personen, die in Rumänien keinen Wohnsitz haben und im Land eine Tätigkeit entfalten, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer. Sollte sich ein Ausländer länger als 183 Tage innerhalb einer Dauer von zwölf Monaten in Rumänien aufhalten, werden seine Einnahmen aus Gehältern beginnend mit dem ersten Ankunftstag in Rumänien besteuert.

Natürliche ausländische Personen, deren Aufenthalt in Rumänien 183 Tage nicht überschreitet, unterliegen der Einkommensbesteuerung in ihrem Herkunftsland.

Für bestimmte, auf rumänischem Territorium erzielte Einkommen der in Rumänien nicht ansässigen physischen und juristischen Personen müssen Quellensteuern bezahlt werden. Meist handelt es sich um Dienstleistungen ausländischer Unternehmen für rumänische Kunden. Die Steuer wird durch die Anwendung der angegebenen Steuersätze auf das Bruttoeinkommen berechnet, das den Nichtansässigen bezahlt wurde. Es wird sodann in Lei, zum Richtkurs der Nationalbank des vorhergehenden Tages, an dem der Auftraggeber/Kunde in Rumänien die Zahlung an den Nichtansässigen angewiesen hat, umgewechselt. Das jeweils zuständige Finanzamt stellt als Beweis für die Zahlung der betreffenden Steuer ein Zertifikat aus. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, gelten auch hier die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens.

3.2. Zölle

Rumänien hat nach dem EU-Beitritt automatisch die Zollregelungen der EU angenommen. Die Zölle für Produkte aus Drittstaaten sind an das EU-Zollregime angepasst. Die aktuelle Höhe der Zölle kann in der TARIC Datenbank der EU (http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE) eingesehen werden.

3.3. Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Rumänien und Österreich gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen, das sich an der steuerrechtlichen Betriebsstätte orientiert.

4. Privatisierung

Der Privatisierungsprozess in Rumänien bietet die Möglichkeit, die eine oder andere Firma zu günstigen Konditionen zu erwerben, wenn man von einem mittelfristigen Veranlagungszeitraum und Marktpotenzial ausgeht. Investoren sollten in den Verhandlungen die Frage der Übernahme der alten Schulden im Detail vertraglich regeln und als Partner bei der Gesellschaftsgründung gegebenenfalls auch die EBRD, die Weltbank oder internationale Investmentfonds, von denen mehrere in Rumänien aktiv sind, in Erwägung ziehen. Man sollte auf klare Mehrheitsverhältnisse achten bzw. wenn möglich der Errichtung von so genannten Greenfield-Investitionen, die im 100%igen Eigentum des ausländischen Investors stehen, den Vorzug geben. Ausländische Investoren, die sich am Privatisierungsprogramm Rumäniens beteiligen wollen, können sich diesbezüglich mit dem Staatseigentumsfonds (kurz AVAS, www.avas.ro) in Verbindung setzen. Dieser hält bis zu 70 % des Aktienkapitals der zu privatisierenden Betriebe.

Das Privatisierungsgesetz legt die grundsätzliche Privatisierungspolitik fest, koordiniert und kontrolliert die Privatisierung. Beim Verkauf der Betriebe wird auf einen Mindestpreis verzichtet. Es gibt für den Käufer auch keine Rückflussgelder aus dem Verkaufspreis. Die Durchführungsnormen für die Privatisierung und die Organisation der Ausschreibungen für den Verkauf von Aktien, Gesellschaftsanteilen und Aktiva beziehen sich auch auf das Immobilien-Leasing. Dabei ist darauf zu achten, dass einschlägige Verträge im Teil III des Grundbuches eingetragen werden müssen. Derzeit sind noch ca. 300 Unternehmen zu privatisieren.

In Rumänien ist der Grunderwerb durch ausländische natürliche und juristische Personen bis 2012 (Bauland) bzw. 2014 (Ackerland, Wald) nicht zulässig. EU-Bürger mit aufrechter Wohnsitz in Rumänien sowie Gesellschaften mit Sitz in der EU und einer Niederlassung in Rumänien können seit 1. Jänner 2007 Eigentum an Grund und Boden in Rumänien erwerben.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei rumänischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Eine Alternative zur Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Gerichten in Österreich oder Rumänien bietet die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Rumänien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt von Rumänien, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in Rumänien eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus Rumänien in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Rumänien) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

6. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

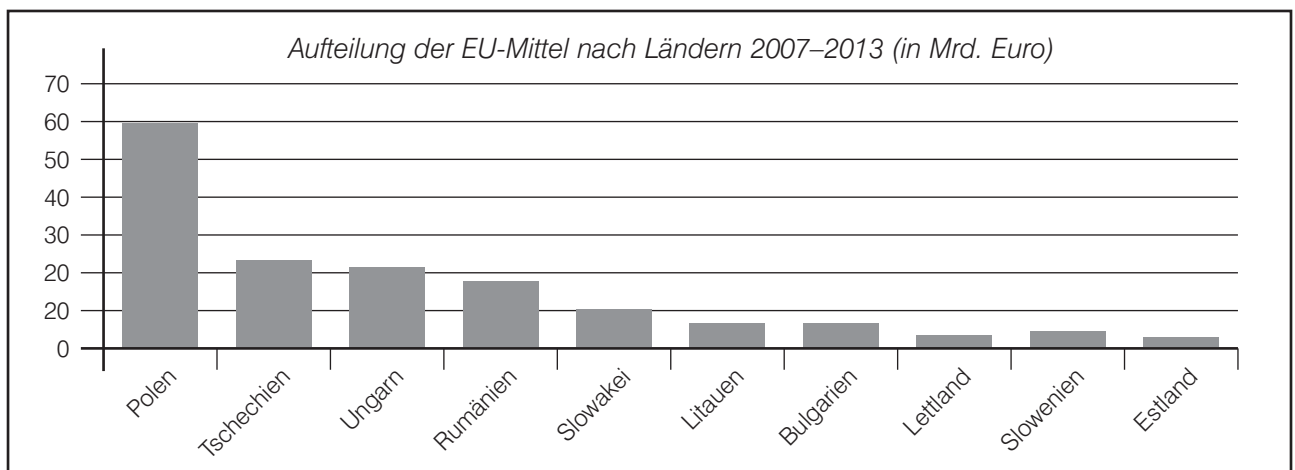
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

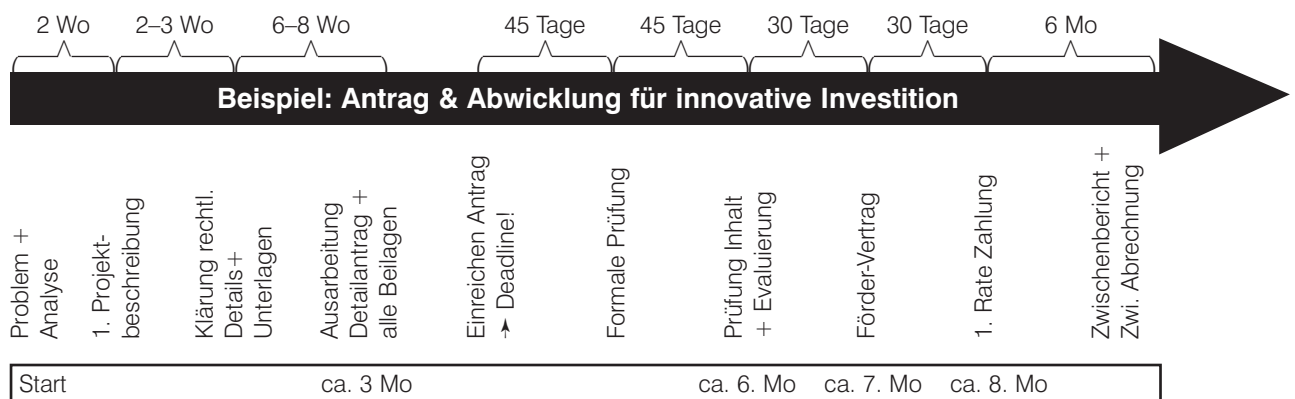
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktzahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexpertin:

Adriana Chelu
Raiffeisen Bank S.A.
15 Charles de Gaulle Square
RO-011857 Bucharest 1
Tel.: +40 21 306 1519
E-mail: adriana.chelu@rzb.ro

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

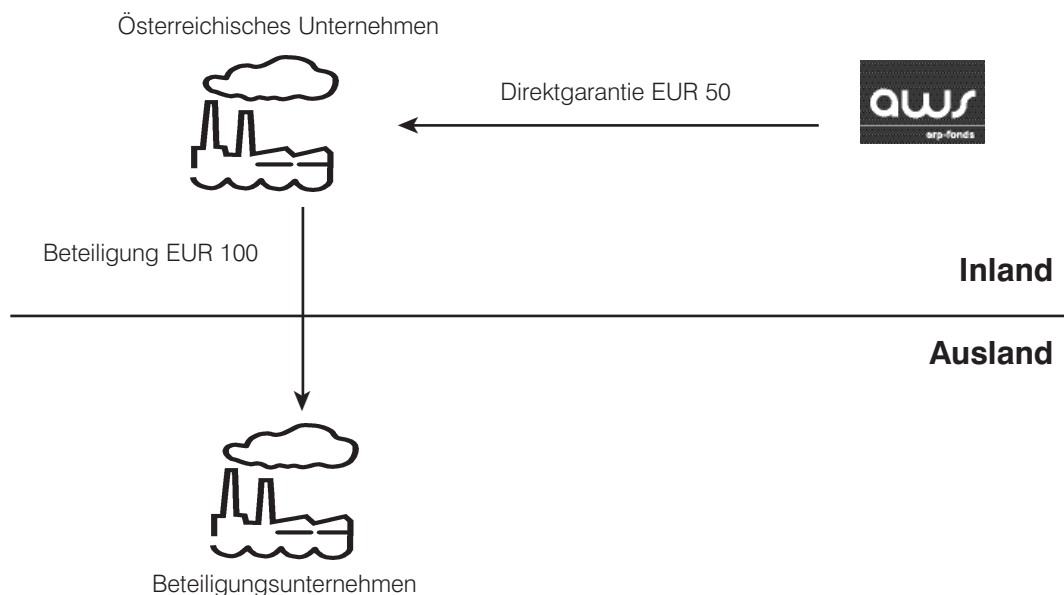
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnahmeprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



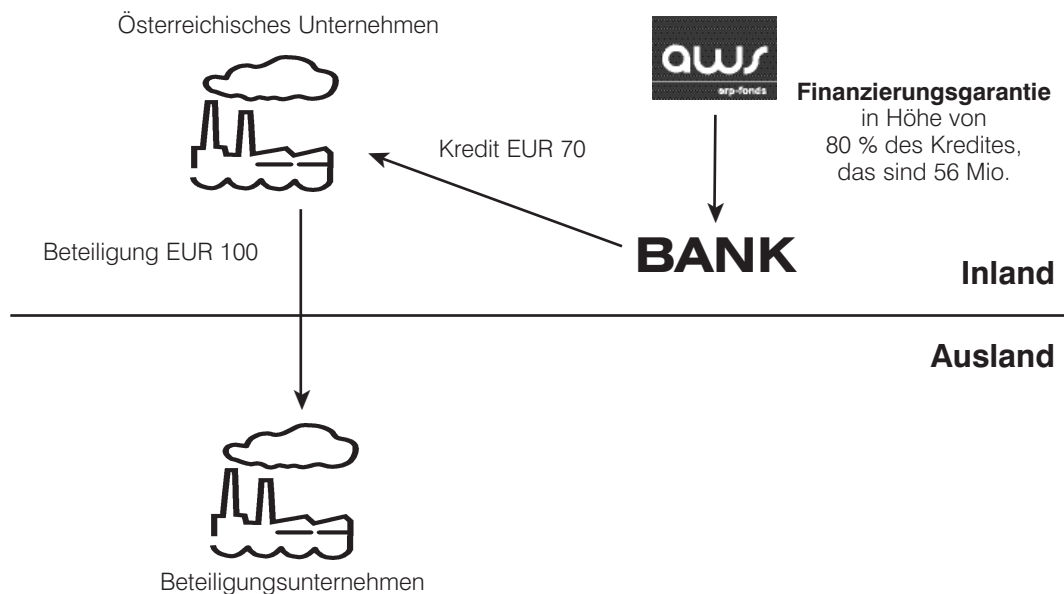
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



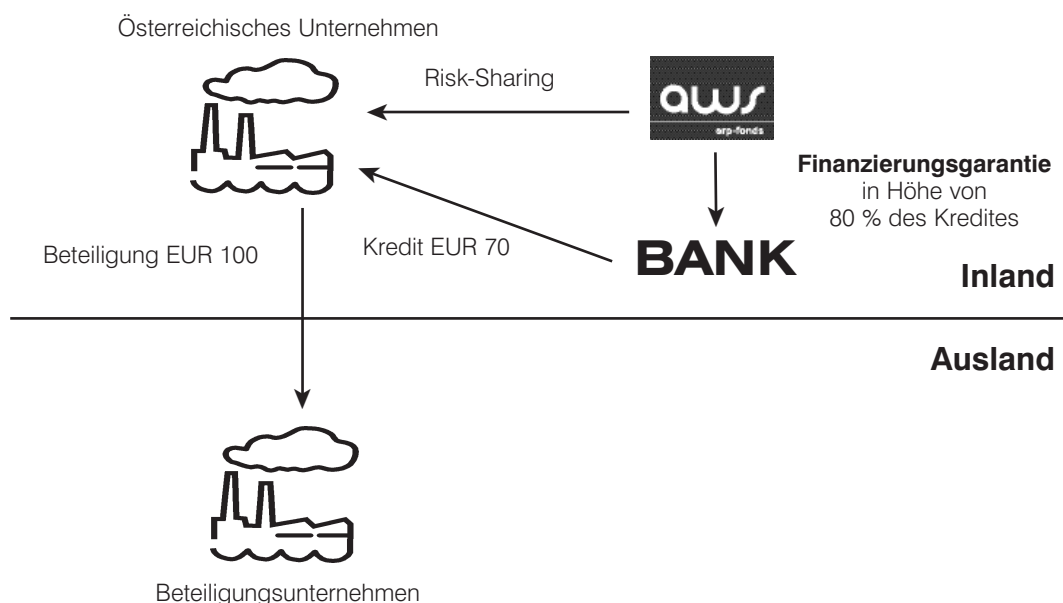
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

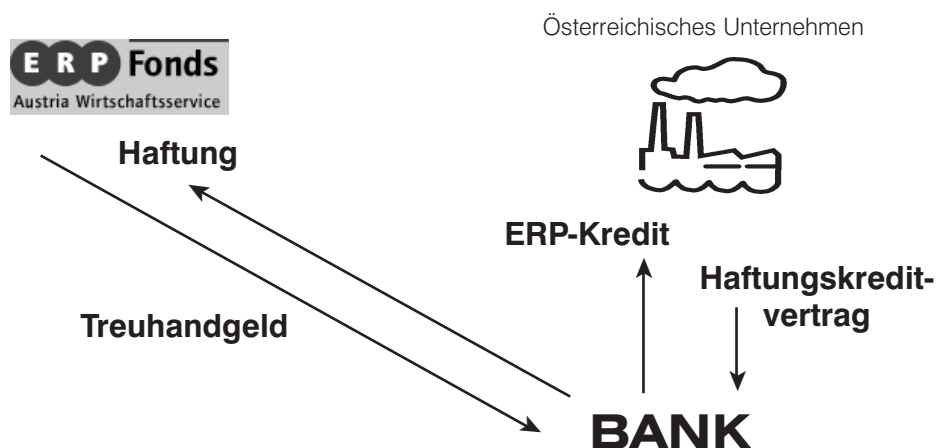
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 10) zur Verfügung.

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank S.A.

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlung FW
- Lastschriftverkehr/IZV
- Daueraufträge/IZV (FixPay)
- LW Inländische Lastschriftzahlungen
- LW Inländische Lastschriftinkasso
- FW Scheckinkasso
- Travellerschecks – Einlösung
- Travellerschecks – Verkauf
- Bedingte/abhängige Zahlungsaufträge*
- Barzahlungen / Behebungen LW
- Barzahlungen / Behebungen FW
- Regional Cash Distribution Service (RDS)
- Treasury Net

Electronic Banking

- MultiCash
- SWIFT MT 940
- SWIFT MT 101 (nur empfangen)
- EDIFACT (PAYMUL)
- Internet Banking (Raiffeisen Online)
- Free-Way (elektronische Zahlungsbestätigung gegenüber dem Zollamt)

Liquiditätsmanagement

- Zero Balancing*
- National Pooling
- Losungsabfuhr
- Cash Concentration (Sweep)
- Collections Management
- Losungsabfuhr – Verteilung durch die Post

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

Cash Management Konzern-Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- CMI@Web
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments
- Cross Border Target Balancing
- Cross Currency Margin Pooling
- Cash Plus (Web Service basierend auf Cash Payment Tool Group Application)
- Central Conversion Solution
- SWIFT for Corporates (MA-CUG, SCORE)

8.2. Rechtliche & devisenrechtliche Bestimmungen

Inlandszahlungen

- Es gibt keine gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf die Durchführung von Zahlungsaufträgen in RON zwischen inländischen oder ausländischen Kontoinhabern.
- Zahlungen in RON zwischen inländischen und ausländischen Kontoinhabern sind erlaubt.

Auslandszahlungen

- Fremdwährungszahlungen innerhalb von Rumänien können von ausländischen Kontoinhabern ohne Einschränkungen durchgeführt werden.
- Zahlungen zwischen in- und ausländischen Kontoinhabern sind ohne Einschränkungen jederzeit möglich.
- Bei Deviseninländern, die Zahlungen im Wert von EUR 12.500 oder dem Gegenwert in RON und darüber zu Gunsten eines Devisenausländers tätigen, werden für statistische Zwecke Daten gesammelt und an die Nationalbank abgeführt.
- Grenzüberschreitende Zahlungen in Fremdwährungen werden in der Originalwährung und unter strikter Einhaltung der rumänischen Gesetze und des Devisenrechts durchgeführt.
- Fremdwährungskäufe dürfen von Devisenin- und Devisenausländern ohne Prüfung der Dokumente durchgeführt werden.
- Devisenausländer können ohne Einschränkungen Termineinlagekonten in lokaler Währung eröffnen und halten.
- Fremdwährungszahlungen können ohne Vorlage der Originaldokumente in Auftrag gegeben werden.
- Fremdwährungstransaktionen müssen nicht mehr der Rumänischen Nationalbank gemeldet werden.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung: Architektonisch betrachtet besteht das Clearing (SEP) besteht aus den folgenden Bestandteilen:
 - **ReGIS** (Echt-Zeit) stellt den Austausch von Zahlungsinstruktionen zwischen den Teilnehmern und die finale Abwicklung des Zwischenbankverkehrs sicher. Da ReGIS ein Echt-Zeit-Clearingsystem ist, erfolgt Buchung für Buchung. Das System wird für Großbetragszahlungen, die RON 50.000,00 übersteigen und auch für Eilzahlungen in RON verwendet;
 - **SENT** ist ein automatisiertes Clearingsystem, über welches Kleinbetragszahlungen (Überweisungen und Einzüge unter RON 50.000,00) zwischen Kreditinstituten untereinander und Kreditinstituten und den Finanzbehörden abgewickelt werden. Im Moment werden drei Clearingläufe pro Tag abgehalten. Am 10. Oktober 2008 wurde ein neues Modul implementiert, mit dessen Hilfe die elektronische Weiterleitung von beleghaften Abbuchungszahlungsarten (Schecks, Solawechsel, Wechsel) sichergestellt werden soll.
 - **SaFIR** wird als Abwicklungsinstrument für den Handel mit Staatspapieren verwendet.

Um die Durchführung von immer noch im Umlauf befindlichen, beleghaften Zahlungsinstrumenten (altes Format, welches nicht elektronisch durchgeführt werden kann) sicher zu stellen, und unter der Berücksichtigung, dass die NBR die Clearingstelle für beleghafte Zahlungen am 1. Mai 2009 geschlossen hat, haben die Banken in Rumänien eine Übereinkunft für die Durchführung von bankübergreifenden, beleghaften Zahlungsinstrumenten unterzeichnet. In diesem Fall dauert die Durchführung 11 Arbeitstage.
- Art:
 - Elektronische Weiterleitung von Zahlungsaufträgen (Zahlungsaufträge)
 - Elektronisches Clearing von Zahlungsinstrumenten (Schecks, Wechsel und Solawechsel)
 - Beleghaftes Clearing von Schecks, Wechseln und Solawechseln
- Abwicklungsvorgang: Zahlungsaufträge:
 - ReGIS: online Abwicklung
 - ACH: drei Clearingläufe pro Tag

Lastschriften: Mindestens 3 und maximal 6 Arbeitstage
Elektronische Zahlungsinstrumente: 2 Arbeitstage
Beleghafte Zahlungsinstrumente: 11 Arbeitstage

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

Transfond (Elektronisches Clearingsystem für Klein- und Großbetragszahlungen in LW)

9. Raiffeisen Bank S.A.

Bilanzsumme in Millionen EUR	6.230
Geschäftsstellen	543
Mitarbeiter	6.219

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen Bank International	99,49 %
Andere	0,51 %

Raiffeisen erschloss den rumänischen Markt 1998 mit der Gründung der Raiffeisen Bank S.A. Ende 2002 mit der Banca Agricola S.A. verschmolzen, rangiert die Raiffeisen Bank aktuell auf dem dritten Platz unter den lokalen Banken. Über ein landesweites Filialnetz bestehend aus 543 Geschäftsstellen bietet sie ihren knapp 2 Millionen Kunden als Universalbank hochwertige Finanzdienstleistungen und Produkte an.

Ende 2010 verfügte die Raiffeisen Bank über eine Bilanzsumme von EUR 6,2 Milliarden. Die Ausleihungen an Kunden stiegen im Berichtsjahr um 2 Prozent auf rund EUR 4,2 Milliarden, ihnen standen Kundeneinlagen in Höhe von EUR 3,6 Milliarden gegenüber.

Im Jahr 2010 konzentrierte sich die Raiffeisen Bank vor allem auf die Stärkung des Einlagengeschäfts und ihre Hausbankfunktion für Primärkunden in allen Geschäftsbereichen. Im Retail-Geschäft standen die gehobenen Privatkunden sowie Kleinbetriebe verstärkt im Fokus, was zu stärkerem Einlagengeschäft führte.

Neben dem Bankgeschäft gehört Raiffeisen in Rumänien auch in den Bereichen Vermögensverwaltung, Leasing, Versicherungen und Bausparen zu den führenden Anbietern.

Raiffeisen Bank S.A.
Piata Charles de Gaulle 15
011857 Bucuresti 1
Tel.: +40 / 21 / 306 1000
Fax: +40 / 21 / 230 0700

10. Ihre Spezialisten für das Auslands- geschäft in der Raiffeisen Bank S.A. und das weltweite Raiffeisen Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisen Bank S.A.

Reinhard Zeittlberger
Tel.: +40 21 3061 – 564
e-mail: reinhard.zeitlberger@rzb.ro

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@rbinternational.com
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Martina Matschy
martina.matschy@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 527

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Wilhelm Schedl
wilhelm.schedl@raiffeisen-burgenland.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 605

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: